

**RECHTSGUTACHTEN**

*über die Realisierung*

*des Tagesbaus auf der Grundlage des angewendeten Rechts bzgl.*

*des auf dem Gebiet der Republik Polen*

*in der grenznahen Region gelegenen Vorhabens.*

**Warschau, 30. Juni 2022**

## Inhalt

I.	Verzeichnis der Rechtsakte mit Abkürzungen .....	3
II.	Einleitung .....	4
III.	Verwaltungsverfahren im Umweltverfahren .....	12
III.1.	Informationsverfahren .....	12
III.2.	Prozedur des grenzüberschreitenden Verfahrens .....	13
IV.	Analyse der Umweltverträglichkeitsprüfung unter dem Aspekt der gesetzlichen Anforderungen sowie der Anforderungen, die aus der Entscheidung über den Umfang der Prüfung stammen .....	16
V.	Analyse der Umweltentscheidung.....	17
V.1.	Übereinstimmung der Vorhaben mit dem lokalen Raumordnungsplan:.....	17
V.2.	Voraussetzungen für die Versagung der Umweltentscheidung.....	28
VI.	Praktische Möglichkeiten der Einflussnahme auf die laufenden Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren .....	30
VI.1.	Verwaltungsverfahren hinsichtlich der Umweltverträglichkeit für das auf einer Fortsetzung der Braunkohlegewinnung in „Turow“ beruhende Vorhaben .....	30
VI.2.	Verwaltungsgerichtliche Verfahren in Bezug auf die Entscheidung über den Sofortvollzug.....	33
VI.3.	Empfohlene rechtliche Schritte im Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren .....	34
VII.	Zusammenfassung.....	36

GFP

## I. Verzeichnis der Rechtsakte mit Abkürzungen

1. Gesetz vom 3. Oktober 2008 über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Gesellschaft beim Umweltschutz sowie über die Bewertung von Einflüssen auf die Umwelt (Dziennik Ustaw /Gesetzblatt/ aus 2001, Position 247 mit Änderungen) – weiter UOOS;
2. Verordnung des Ministerrates vom 9. November 2010 bzgl. Vorhaben, die sich bedeutend auf die Umwelt auswirken können (Dz.U. von 2010, Nr.213, Position 1397) – weiter Vorhabenverordnung;
3. Protocol on Strategic Environmental Assessment to the Convention on Environmental Impact Assessment in a Transboundary Context vom 21. Mai 2003 – weiter strategisches Protokoll;
4. Espoo-Konvention vom 25. Februar 1991 über die Bewertung von Umwelteinflüssen im grenzüberschreitenden Kontext – weiter: Espoo-Konvention;
5. Gesetz vom 21. August 1997 über Grundstückswirtschaft (Dz.U. von 2020, Position 1990 mit Änderungen) – weiter UOGN;
6. Gesetz vom 27. April 201 – Umweltschutzrecht (Dz.U. aus 2020, Position 1219 mit Änderungen) – weiter POS;
7. Gesetz vom 3. Oktober 2008 über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Gesellschaft beim Umweltschutz sowie über die Bewertung von Einflüssen auf die Umwelt (Dziennik Ustaw /Gesetzblatt/ aus 2001, Position 247 mit Änderungen) – weiter UOOS;
8. Gesetz vom 27. März 2003 über die Raumordnung (Dz.U. aus 2001, Position 741 mit Änderungen) – weiter UpiZP;
9. Gesetz vom 14. Juni 1960, Verwaltungsverfahrensgesetz (Dz.U. aus 2021, Position 735) – weiter k.p.a.;
10. Gesetz vom 23. April 1964, Zivilgesetzbuch (Dz.U. aus 2020, Position 1740 mit Änderungen) – weiter k.c.;

11. Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001 (Gesetz-und Verordnungsblatt EU 2001, Nr.197, S.30) – weiter Direktive;
12. Vertrag zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Realisierung der Konvention über die Bewertung von Einflüssen auf die Umwelt im grenzüberschreitenden Kontext vom 25. Februar 1991, unterschrieben in Neuhardenberg am 11. April 2006 (Dz.U. aus 2007, Nr. 232, Position 1709);
13. Vertrag zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Bewertung von Einflüssen auf die Umwelt und der strategischen Bewertung der Einflüsse auf die Umwelt im grenzüberschreitenden Zusammenhang, unterschrieben in Neuhardenberg am 10. Oktober 2018 (Dz.U. aus 2021, Position 330);
14. Verordnung des Umweltministers vom 09. September 2002 über die Erarbeitung ökophysiografischer Gutachten (Dz.U. aus 2002, Nr. 155, Position 1298);
15. Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 26. August 2003 bzgl. des erforderlichen Umfangs des örtlichen Projekts des Raumordnungsplanes (Dz.U. Nr. 164, Position 1587).

## II. Einleitung

### **Einführung**

Diese Einleitung hat zum Ziel den wechselseitigen Einfluss der laufenden Verwaltungsverfahren und praktische Hinweise für die Möglichkeit einer aktiven Teilnahme an diesem Verfahren aufzuzeigen.

GFP

## Vollziehbarkeit der Verwaltungsentscheidungen

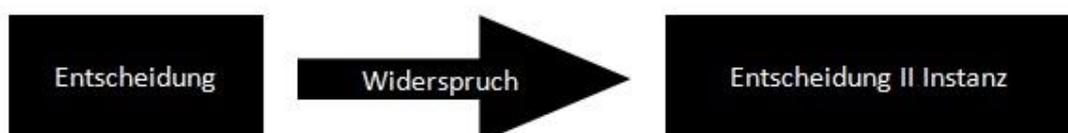
Gemäß dem Verwaltungsverfahrensgesetz ist eine durch ein Verwaltungsorgan ergangene Entscheidung in dem Moment vollziehbar (unterliegt der Vollziehung), in dem sie zur endgültigen Entscheidung wird.

Zur endgültigen Entscheidung wird sie, wenn keine Rechtsbehelfsmöglichkeit mehr besteht oder keine erneute Entscheidung beantragt werden kann. Das bedeutet, damit eine Entscheidung eine endgültige wird, muss eine der unten aufgeführten Bedingungen eintreten:

- Wenn keine der Parteien des Verwaltungsverfahrens innerhalb der Frist Widerspruch gegen die Entscheidung einlegt, wird die Entscheidung des Verwaltungsorgans erster Instanz zur endgültigen Entscheidung, wie das nachfolgende Schema zeigt:



- Wenn innerhalb der Frist durch eine Partei des Verfahrens (eine natürliche oder juristische Person, die ein rechtliches Interesse aufzeigt (z.B. durch Eigentum an einer in dem Gebiet, auf das das Vorhaben Auswirkungen hat, gelegenen Immobilie) Widerspruch unter Einhaltung der Verfahrensfristen eingelegt wird und eine Entscheidung der Widerspruchsbehörde ergeht, die zur endgültigen Entscheidung wird:



- Wenn eine nicht abschließende Entscheidung in dieser Entscheidung für sofort vollziehbar erklärt wird;

- Wenn eine nicht abschließende Entscheidung durch gesonderte Entscheidung für sofort vollziehbar erklärt wird:



Zusammenfassend kann man sagen, dass vollziehbar nur solche Verwaltungsentscheidungen sind, die oben aufgezeigt wurden. Das bedeutet, solche Entscheidungen sind:

- eine Entscheidung des Organs erster Instanz, gegen die kein Widerspruch eingelegt worden ist;
- eine Entscheidung des Organs zweiter Instanz;
- eine Entscheidung des Organs erster Instanz mit gleichzeitiger Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit;
- eine Entscheidung des Organs erster Instanz, deren sofortige Vollziehbarkeit in Form einer weiteren Entscheidung angeordnet worden ist.

## **Grundzüge des Widerspruchverfahrens, Widerspruchsfrist, Klagefristen am Verwaltungsgericht**

Das Verfahrensgesetz sieht die Möglichkeit vor, gegen eine Verwaltungsentscheidung innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Entscheidung an die Partei des Verfahrens Widerspruch einzulegen. Dies betrifft natürliche und juristische Personen, die in dem Gebiet, auf das das Vorhaben Auswirkungen haben kann, Grundeigentum besitzen und so ein berechtigtes Interesse nachweisen.



Hier ist aber anzumerken, dass in dem Fall, in dem die Zustellung in Form einer Veröffentlichung erfolgt, das Verwaltungsverfahrensgesetz eine Zustellungsfiktion von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung vorsieht. Nach Ablauf dieses Zeitraums besteht das Recht, innerhalb von 14 Tagen Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. Dies gilt auch für bis dahin nicht an dem Verfahren beteiligte natürliche und juristische Personen, soweit sie ein rechtliches Interesse nachweisen. Das bedeutet, dass der Widerspruch im Zeitraum zwischen 14 und 28 Tagen vom Tag der Veröffentlichung des Erlasses der Entscheidung durch das Verwaltungsorgan eingelegt werden muss.



Im Falle einer Entscheidung durch das Organ zweiter Instanz steht sowohl der Partei des Verfahrens, als auch bislang nicht beteiligten juristischen und natürlichen Personen, die ein rechtliches Interesse nachweisen, das Recht zu, Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Die Frist zur Klageerhebung vor dem Verwaltungsgericht beträgt 30 Tage von dem Moment der Zustellung der Entscheidung an die Partei an bzw. 30 Tage nach Ablauf der nach der Bekanntmachung beginnenden 14-Tages-Frist. Hierbei gibt es auch keine Möglichkeit für den Generaldirektor für Umweltschutz diesen Termin zu verbergen, die Bekanntmachungen müssen nur regelmäßig auf der Internetseite der Generaldirektion überprüft werden.



Im Falle einer Entscheidung in Form der Veröffentlichung tritt die Zustellungsfiktion bezüglich der Entscheidung des Organs zweiter Instanz 14 Tage ab dem Zeitpunkt der

Veröffentlichung ein, die Klagefrist vor dem Verwaltungsgericht beträgt in diesem Fall 30 Tage nach Ablauf dieses Termines (nach Ablauf von 14 Tagen vom Tag der Veröffentlichung an).



Hinzuweisen ist darauf, dass gemäß UOOS, Umweltorganisationen, die sich in ihren Statuten auf entsprechende Ziele berufen („Klimaschutz“) und bereits ein Jahr vor Antragsstellung auf Erteilung der Umweltentscheidung (März 2015) existierten, Verfahren, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung verlangen, (ein solches Verfahren ist das Verfahren bzgl. der Umweltverträglichkeitsgenehmigung für KWB Bełchatów) zu jedem Zeitpunkt des Verwaltungsverfahrens beitreten können. Das bedeutet, dass der Beitritt erfolgen kann:

- während des Verfahrens vor dem Organ erster Instanz;
- durch Einlegung eines Widerspruches gegen die Entscheidung des Organs erster Instanz in dem Fall, dass nicht bereits in dem Verfahren vor dem Organ erster Instanz eine Beteiligung erfolgte;
- im Widerspruchsverfahren;
- durch Einreichen einer Klage bei dem Verwaltungsgericht in dem Fall, dass nicht bereits in den Verfahren vor dem Organ erster oder zweiter Instanz eine Beteiligung erfolgt ist.

Die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen gelten für noch nicht am Verfahren Beteiligte analog zu denen der Verfahrensbeteiligten. Das bedeutet, dass unbedingt die Veröffentlichungen der zuständigen Organe beobachtet werden müssen, um die Prozesstermine einhalten zu können.

**Wichtig!**

Will man von Rechtsbehelfen Gebrauch machen, muss man sich an die Zustellungsfristen gemäß dem polnischen Verwaltungsverfahrensgesetz halten. Die Daten der Veröffentlichung durch andere Organe als die Organe, die die Entscheidungen fällen, sind nicht bindend. Daher haben auch Informationen und Veröffentlichungen, die durch deutsche Organe erfolgen, keine Bedeutung für die Rechtsbehelfsfristen (Widerspruch, Beschwerde, Klage).

**Vorstellung des jetzigen Verfahrensstandes bzgl. der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Realisierung des Vorhabens**

In den Schemata werden folgende Abkürzungen verwendet:

**RDOS - Regionalny Dyrektor Ochrony Środowiska we Wrocławiu (Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław)**

**GDOS - Generalny Dyrektor Ochrony Środowiska (Generaldirektor für Umweltschutz)**

**WSA - Wojewódzki Sąd Administracyjny w Warszawie (Wojewodschaftsverwaltungsgericht in Warschau)**

**NSA - Naczelny Sąd Administracyjny (Oberstes Verwaltungsgericht)**

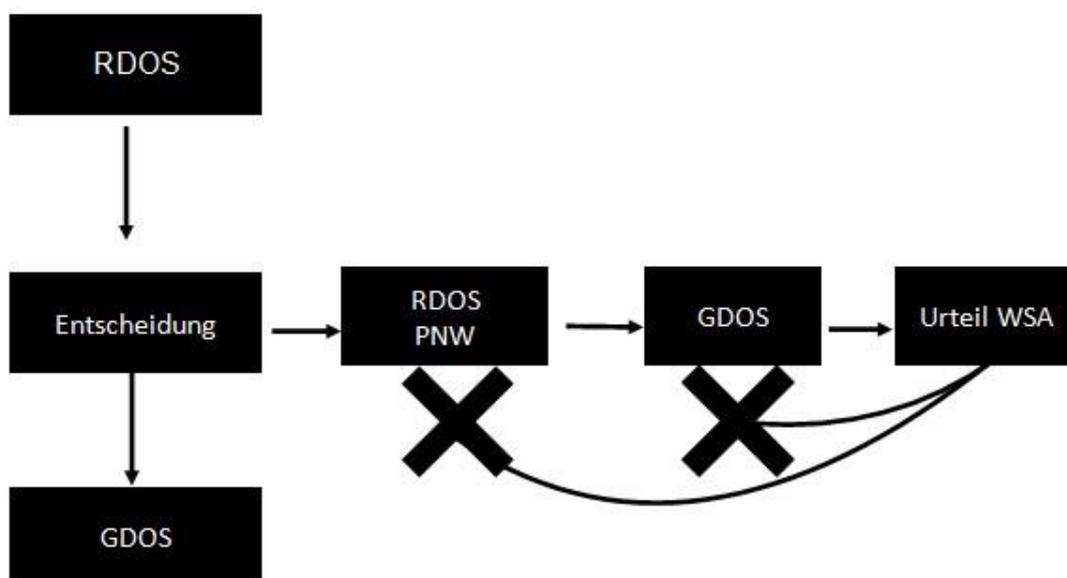
**RNW - Postanowienie o nadaniu rygoru natychmiastowej wykonalności decyzji (Anordnung des Sofortvollzugs)**

**MKIS - Ministerstwo Klimatu i Środowiska (Ministerium für Klima und Umwelt)**

Am Tag der Erstellung der Einleitung zu dem Gutachten stellt sich auf Grundlage der verfügbaren Informationen, der Verfahrensstand wie folgt dar:

Der Regionaldirektor für Umweltschutz in Breslau hat eine Umweltverträglichkeitsentscheidung, in der Bedingungen für die Realisierung des

Projekts aufgestellt wurden, getroffen. Gegen diese Entscheidung haben die Parteien des Verfahrens (Umweltorganisationen) Widerspruch eingelegt. Gleichzeitig hat der Regionaldirektor für Umweltschutz in Breslau durch gesonderte Entscheidung den Sofortvollzug angeordnet. Gegen diese Entscheidung haben die Umweltorganisationen Beschwerde erhoben. Der Generaldirektor für Umweltschutz bestätigte die Entscheidung der Anordnung des Sofortvollzugs. Gegen diese Entscheidung haben die Umweltorganisationen Klage vor dem Wojewodschaftsverwaltungsgericht erhoben. Das Verwaltungsgericht hat die Entscheidungen der Organe beider Instanzen aufgehoben.



Um das Datum, an welchem das Organ zweiter Instanz (Widerspruchsbehörde) seine Entscheidung fällt (im Hauptsacheverfahren der Umweltentscheidung), zu erfahren, muss die Seite der Generaldirektion für Umweltschutz beobachtet und die Veröffentlichung der Umweltverträglichkeitsentscheidung gesucht werden.

Die Seite ist erreichbar unter der Adresse:

<https://www.gov.pl/web/gdos/rok-2025>

[Das Aktenzeichen lautet: DOOŚ-WDŚ/ZOO.420.41.2020.AB.21](#)

## **Vorstellung des jetzigen Verfahrensstandes hinsichtlich der Verlängerung der Konzession**

Bis zur Erstellung des Gutachtens wurde die Entscheidung über die Verlängerung der Konzession bis zum Jahr 2044 getroffen, wobei Umweltorganisationen bzgl. dieser Entscheidung einen Antrag auf erneute Prüfung und Entscheidung der Angelegenheit gestellt haben (der Antrag auf erneute Prüfung und Entscheidung ist der Widerspruch gegen eine Entscheidung, die der Minister in erster Instanz getroffen hat). Hier ist darauf hinzuweisen, dass es mit Blick auf die Aufhebung der Entscheidung über den Sofortvollzug nicht möglich ist, die Entscheidung über die Verlängerung der Konzession aufrechtzuerhalten.

Am 6. Juni 2022 hat das Ministerium für Umwelt und Klima die Verlängerung der Bergbaulizenz bis 2044 ausgesetzt. Grund ist die Aufhebung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit durch das Wojewodschaftsverwaltungsgericht in Warschau.

Um sich über den Verfahrensstand informieren zu können, sind die Verfahrensakten den Verfahrensbeteiligten und deren Vertretern zugänglich zu machen. Eine Einsicht der Verfahrensakten ist nur auf diese Weise möglich.

## **Kostenrisiko im Verwaltungsverfahren und im Klageverfahren**

Das Kostenrisiko bei einem Beitritt zum Verwaltungsverfahren und auch zum Klageverfahren ist vergleichsweise gering.

Bei einem Beitritt zum Verwaltungsverfahren entstehen folgende Kosten:

Für die Beteiligten im Verwaltungsverfahren einschließlich Widerspruchsverfahren fallen keine Kosten an. Es besteht kein Anwaltszwang. Verfahrenssprache ist Polnisch.

Bei einem Klageverfahren entstehen folgende Kosten:

Im Falle der Klageerhebung in erster Instanz in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung sind Gerichtskosten in Höhe von 200 PLN einzuzahlen. Auch bei Unterliegen in erster Instanz sind die Kosten der Gegenpartei nicht zu tragen.

Im Falle der Klageerhebung in erster Instanz in Bezug auf die Verlängerung der Konzession sind Gerichtskosten in Höhe von 1000 PLN einzuzahlen. Auch hier sind bei Unterliegen in erster Instanz die Kosten der Gegenpartei nicht zu tragen.

### III. Verwaltungsverfahren im Umweltverfahren

#### III.1. Informationsverfahren

Die Prozedur im Verfahren über die Umweltverträglichkeit hinsichtlich des Vorhabens für KWB Turów ist ein Verfahren, das die Einbindung der Öffentlichkeit verlangt sowie mit Blick auf potentielle Auswirkungen auf das Territorium von Drittstaaten, ein grenzüberschreitendes Verfahren.

Dies beachtet ist es die Pflicht des Organs, das das Verfahren betreibt, öffentlich über das laufende Verfahren zu informieren und auch die tatsächliche Beteiligung für Drittstaaten in dem laufenden Verfahren sicherzustellen.

Das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung verlangt von dem Organ, das das Verfahren betreibt, die Information über die Verfahrensfortschritte mittels einer öffentlichen Verlautbarung, in der lokalen Presse, aber auch durch Aushang an öffentlichen Mitteilungstafeln.

Bei der Analyse des in dieser Sache gesammelten Beweismaterials kommt man zu dem Ergebnis, dass das Organ, das das Verfahren betreibt, die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt hat.

Die Veröffentlichungen, die die Organe der öffentlichen Verwaltung (Regionaldirektor für Umweltschutz in Breslau, der Bürgermeister der Stadt und Gemeinde Bogatynia) bis zum 21. Januar 2019 herausgegeben haben, waren im Sinne der UOOS nicht öffentlich

bekannt gemacht worden, denn in den Verfahrensakten fehlt die Bestätigung bezüglich der Veröffentlichung in der lokalen Presse. Dies führt zu einem erheblichen Mangel bei der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das oben Gesagte betrifft das Fehlen einer Information über die Aufnahme des Verfahrens, über die Aufnahme eines grenzüberschreitenden Verfahrens sowie die fehlende Information über die Beschlussfassung bezüglich der Objektbeschreibung des Umfangs des Rapportes. Wie bereits im 1. Teil des Gutachtens aufgezeigt worden ist (Seite 19 Ziffer III.2), können diese Fehler die Grundlage für die Aufhebung der Entscheidung über die Umweltverträglichkeit bilden.

### III.2. Prozedur des grenzüberschreitenden Verfahrens

Aus der Dokumentation des Verfahrens ergibt sich, dass das Verfahren im Bereich der grenzüberschreitenden Einflüsse von erheblichen Verfahrensfehlern betroffen ist.

Das grenzüberschreitende Verfahren wurde gestützt auf den Beschluss des Bürgermeisters der Stadt und Gemeinde Bogatynia vom 19. März 2015, AktenzeichenBZI.IOP.60.201.KG in Gang gesetzt.

Anschließend hat der Generaldirektor des Umweltschutzes Drittstaaten – die Bundesrepublik Deutschland sowie die Tschechische Republik – über die geplante Realisierung des Vorhabens informiert. Der regionale Direktor des Umweltschutzes in Wroclaw bestimmte, gestützt auf Anmerkungen der tschechischen sowie der deutschen Seite, den Umfang des Reports mit Beschluss vom 20. Juli 2015. Als Konsequenz dessen wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Anzumerken ist, dass die Fehler bei der Information der Öffentlichkeit über den Erlass des Umfangs der Umweltverträglichkeitsprüfung, aber auch die Fehlerhaftigkeit des Verfahrens, worüber weiter unten gesprochen wird, zur Eliminierung dieses Beschlusses aus dem Rechtsverkehr führen können.

Hinzuweisen ist darauf, dass das vorgenannte Verfahren insofern fehlerhaft erfolgt ist, als der Bürgermeister der Stadt und Gemeinde Bogatynia das unzuständige Organ war.

Dies wurde bestätigt durch den Beschluss des Berufungskollegiums in

Selbstverwaltungsangelegenheiten in Jelenia Gora vom 5. Oktober 2018, Aktenzeichen SKO/41/SR-74/2018, mit dem die Ungültigkeit des Beschlusses des Bürgermeisters der Stadt und Gemeinde Bogatynia, mit Blick auf die Verletzung der Vorschriften über die Zuständigkeit aufgehoben worden ist. Mit Blick darauf, dass die Feststellung der Ungültigkeit Ex-tunc-Wirkung entfaltet, bedeutet das, dass das gesamte vor dem Bürgermeister der Stadt und Gemeinde Bogatynia geführte Verfahren fehlerhaft war. Festzuhalten ist, dass der regionale Direktor für Umweltschutz in Wrocław mit Beschluss vom 19. Dezember 2018 Aktenzeichen WOOS.4235.1.2015.MS.16 versucht hat, die Fehler des grenzüberschreitenden Verfahrens zu beheben. Hierzu beschloss er, eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, allerdings wurde auch dieses Verfahren, das durch seinen Beschluss in Gang gesetzt worden ist, fehlerhaft durchgeführt.

Gemäß Art. 108-112 UOOS wird als Ergebnis des grenzüberschreitenden Verfahrens und der Anmerkungen der Drittstaaten, die an dem Verfahren beteiligt waren, der Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt. Als Ergebnis der Entscheidung des regionalen Direktors für Umweltschutz in Wrocław, von dem oben die Rede war, wurde den Drittstaaten nur der Antrag auf Erlass einer Umweltverträglichkeitsentscheidung sowie die bereits erfolgte Umweltverträglichkeitsprüfung übersandt. Das bedeutet, dass im Rahmen des durchgeführten grenzüberschreitenden Verfahrens – diesmal durchgeführt durch den regionalen Direktor für Umweltschutz – die Drittstaaten der Möglichkeit Einwendungen zu dem geplanten Vorhaben zu erheben und damit auch der eigentlichen Teilnahme bei Erlass der Entscheidung über den Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung beraubt wurden. Das ist insofern wesentlich, als während des laufenden Verfahrens der Investor den Umfang des Abbauvorhabens (die Variante Nummer 2 wurde als Variante für die Realisierung ausgesucht) geändert hat, was die Drittstaaten erst aus der ihnen überreichten Umweltverträglichkeitsprüfung erfahren haben.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass der regionale Direktor für Umweltschutz in Wrocław in dem korrekt in Gang gesetzten Verfahren dem Generaldirektor für Umweltschutz trotz entsprechender Verpflichtung nicht die gesamte Dokumentation, darunter auch die Informationsblätter, überreicht hat.

Daher ist auch festzustellen, dass das grenzüberschreitende Verfahren, gestützt auf dem Beschluss des Bürgermeisters der Stadt und Gemeinde Bogatynia, mit Blick auf die Unzuständigkeit des Bürgermeisters von Anfang an fehlerhaft geführt worden ist. Auch das grenzüberschreitende Verfahren, das durch den Beschluss des regionalen Direktors für Umweltschutz in Wrocław initiiert wurde, ist fehlerhaft durchgeführt worden, da die es betreibenden Organe, die Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław unter Mitwirkung der Generaldirektion für Umweltschutz, nicht alle Verfahrensschritte, die in den Art. 108-113 UOOS aufgeführt sind (Austausch der Dokumentation mit der deutschen Seite), durchgeführt haben. Trotzdem ist in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz alles als Beweis zuzulassen, was in dem Verfahren gesammelt wurde. Hinzuweisen ist außerdem darauf, dass sich aus dem durch die deutsche Seite vorgestellten Beweismaterial ergibt, dass entgegen den Verpflichtungen, die die Espoo-Konvention allen Parteien auferlegt, die deutsche Seite nicht die gesamte Dokumentation erhalten hat. So fehlen unter anderem die Quelldokumente (Ausgangsdaten), die den Berechnungen gedient haben und die Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung waren, was die Verifikation der Prüfung praktisch unmöglich macht.

Aus dem oben Gesagten folgt, dass das die grenzüberschreitenden Auswirkungen betreffende Verfahren fehlerhaft geführt wurde, was Grundlage für die Aufhebung der Umweltentscheidung sein kann.

GFP

#### IV. Analyse der Umweltverträglichkeitsprüfung unter dem Aspekt der gesetzlichen Anforderungen sowie der Anforderungen, die aus der Entscheidung über den Umfang der Prüfung stammen

Wie im 1. Teil des Gutachtens gezeigt (Seite 15-16, Ziffer III.4), haben auf den Umfang der Prüfung (formale Anforderungen) zwei Umstände Einfluss und zwar:

1. der Zeitpunkt des Verfahrensbeginns, der das anzuwendende Recht bestimmt sowie
2. die Entscheidung des zuständigen Organs, mit der der Umfang der Prüfung festgelegt wird.

Betrachtet man den Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens im Jahr 2015, sollte der Bericht den Rechtsstand berücksichtigen, der zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens galt.

Wie in dem Gutachten gezeigt, finden mit Blick auf das Datum der Einreichung des Antrags auf Erteilung einer Umweltentscheidung die Rechtsvorschriften Anwendung, die im März 2015 galten. Daher sollte der Bericht auch alle unabdingbaren Elemente, die in Art. 66 UOOS dargelegt sind sowie die Elemente, die in der Entscheidung über den Umfang der Prüfung aufgezeigt wurden (trotz der Fehlerhaftigkeit dieser Entscheidung), enthalten.

Aus der Analyse des Berichtes ergibt sich, dass nicht alle formalen Anforderungen, die den Bericht betreffen, erfüllt wurden. D.h. es fehlen genaue Informationen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens außerhalb der Grenzen der Republik Polen, was eine Verletzung des Art. 66 Abs. 3 UOOS darstellt. Das ist insofern wesentlich, als der Investor in der Informationskarte des Vorhabens aufgezeigt hat, dass es keine grenzüberschreitenden Auswirkungen gibt. In dem Bericht wurde die genaue Zahl der geplanten Verunreinigungen nicht vorgestellt. Die Beschreibung der analysierten

Varianten mit den Nrn. 1, 2 und 3 erscheint nicht ausreichend zu sein, da sie nur allgemeine Informationen enthält, während von dem Bericht genaue Beschreibungen der Auswirkungen der unterschiedlichen Varianten auf die Umwelt verlangt wird. Obwohl die Prüfung der kumulierten Auswirkungen des Kraftwerks Bełchatów verlangt wird, fehlen diese Informationen (die auf den Seiten 455 und 456 des Berichtes enthaltenen Informationen erfüllen nicht die Anforderungen an den Umfang des Berichtes, wie sie sich aus der Entscheidung über den Umfang ergeben). Das Fehlen der Ausgangsdaten macht darüber hinaus die Verifizierung der vorgenommenen Berechnungen unmöglich. Eine analoge Situation betrifft die Verpflichtung der Prüfung der grenzüberschreitenden Auswirkungen des Vorhabens auf deutsches Gebiet als Folge der Entwässerung des Tagebaus. Der Autor des Berichtes erklärt hierzu lakonisch auf Seite 355 mit einem Satz: „die oben durchgeführte Analyse der Auswirkungen des geplanten Vorhabens zeigt, dass die potentiellen Auswirkungen das Grundwasser im polnisch-deutschen Grenzbereich betreffen, diese allerdings von geringer Bedeutung sind.“ Wenn der Autor des Berichtes schon die Möglichkeit des Auftretens grenzüberschreitende Auswirkungen sieht, sollte er diese Auswirkungen einer genaueren Analyse unterziehen.

Der Bericht, worauf wir noch eingehen müssen, enthält eine fehlerhafte Analyse der Anforderungen an das Erreichen der Umweltziele, die die Wasserwirtschaft betreffen, da er sich auf eine falsche Rechtsgrundlage bezieht. Im Bereich der Analyse der Übereinstimmung des Vorhabens mit dem lokalen Raumordnungsplan wurden die Planänderungen, die die Fläche des Vorhabens betreffen, nicht berücksichtigt.

## V. Analyse der Umweltentscheidung

### V.1. Übereinstimmung der Vorhaben mit dem lokalen Raumordnungsplan

In Übereinstimmung mit der UOOS kann die Entscheidung über die Umweltverträglichkeit dann erfolgen, wenn das geplante Vorhaben in

Übereinstimmung mit dem lokalen Raumordnungsplan steht, soweit ein solcher Plan beschlossen worden ist. In dem Fall, dass die Vorhaben, für die die Umweltverträglichkeitsentscheidung ergehen soll, nicht mit dem lokalen Raumordnungsplan (zum Zeitpunkt des Ergebnis der Entscheidung) übereinstimmt, muss das zuständige Organ, das ist in diesem Fall die Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław, eine negative Entscheidung fällen.

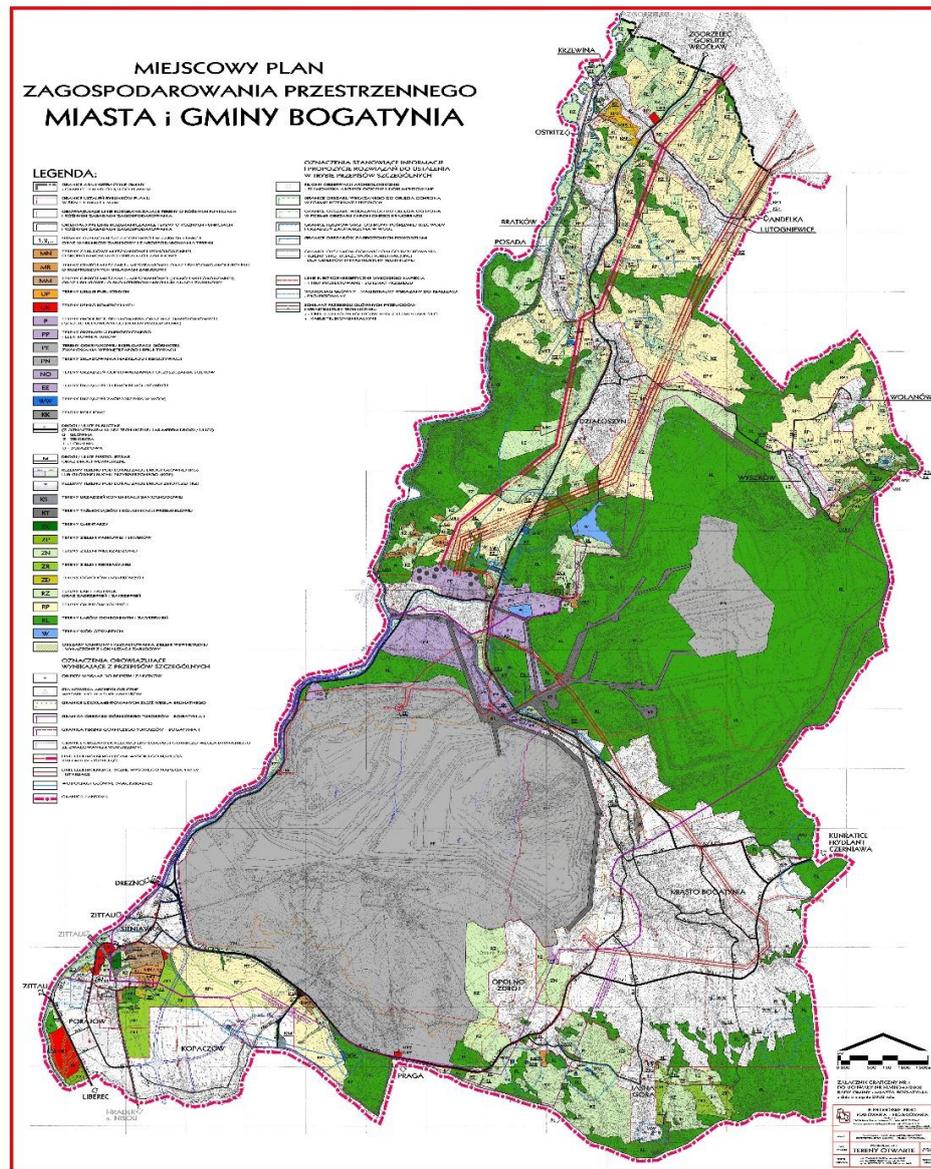
Im Bereich der Fortsetzung der Braunkohlegewinnung bestehen Zweifel hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Plan des Vorhabens.

Das Gebiet des Vorhabens, das von dem Bericht über die Umweltauswirkungen mit dem Titel „Fortsetzung der Braunkohlegewinnung, Bogatynia Juli 2019 – zusammengeführte Version“ erfasst wird, wurde bildlich dargestellt in der Ausarbeitung auf den nachstehenden Zeichnungen:

1. Zeichnung 1 - Lokalisation der gegenständlichen Investitionen im Verhältnis zu den Staatsgrenzen, Seite 4 des lokalen Raumordnungsplanes;
2. Zeichnung 2 - Verlauf des geplanten Vorhabens im Verhältnis zu der Bebauung der Ortschaft Opolno-Zdroj, Seite 6 des lokalen Raumordnungsplanes;
3. Zeichnung 3 - Lokalisation des geplanten Vorhabens, Seite 14 des lokalen Raumordnungsplanes;
4. Zeichnung 4 Gebiet der geplanten Fortsetzung der Braunkohlegewinnung Turów, Seite 15 des lokalen Raumordnungsplanes;
5. Zeichnung 7 - Vorbereitungen für die abschließende Rekultivierung nach Abschluss der Braunkohlegewinnung Turów, Seite 27 des lokalen Raumordnungsplanes.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass für das Gebiet, das sich innerhalb der Grenzen des Vorhabens befindet, die Vorschriften der nachfolgenden lokalen Raumordnungspläne, für die die folgenden grafischen Anlagen gefertigt wurden, gelten: (Die in dem Gutachten aufgeführten Zeichnungen betreffen lokale Raumordnungspläne, die nachstehend besprochen werden).

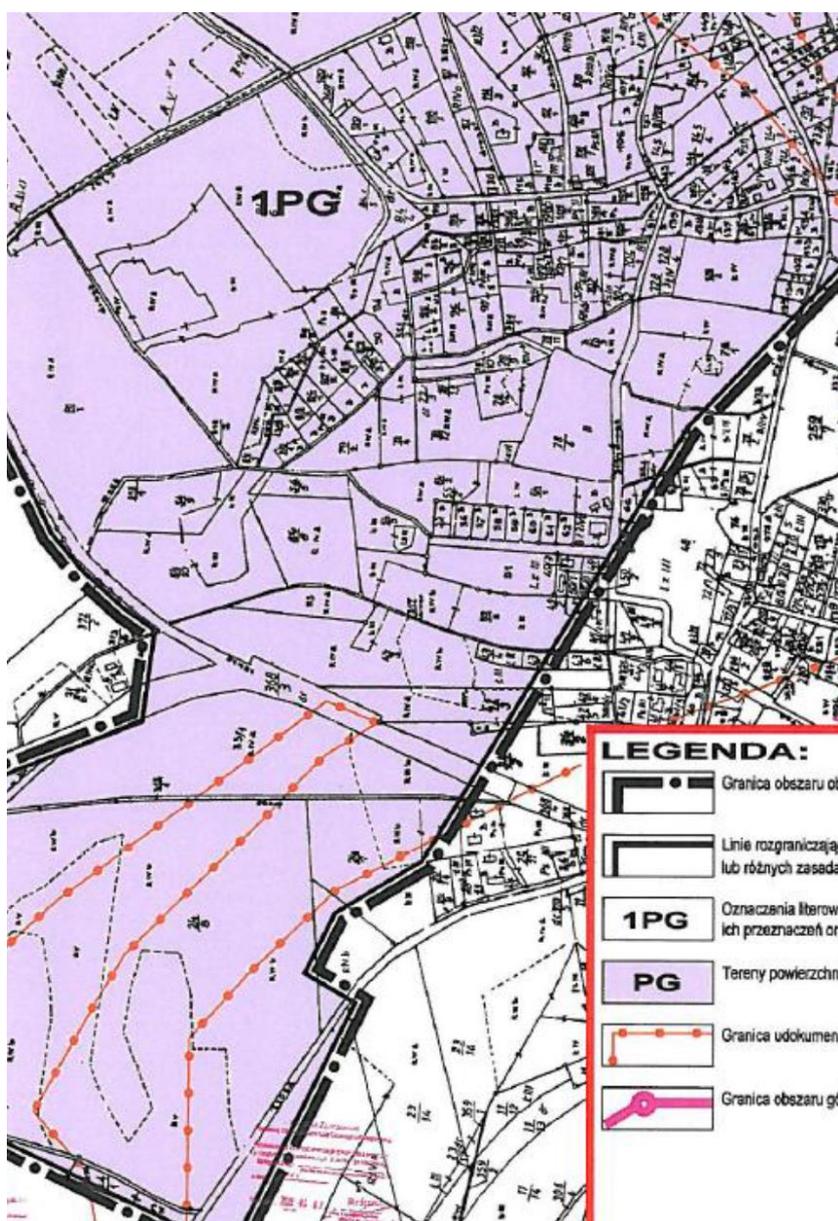
1. Grafischer Anhang Nummer 1 zu dem Beschluss Nummer XLVIII/1//347/2002 des Rates der Gemeinde und Stadt in Bogatynia vom 5. August 2002 bezüglich der Beschlussfassung über einen regionalen Raumordnungsplanung der Stadt und Gemeinde Bogatynia (Amtsblatt der niederschlesischen Woiwodschaft aus 2002, Nummer 218, Position 3000):



Aus der Zeichnung folgt, dass für Teile der Flächen der Region der Ortschaft Opolno-Zdroj (eindeutig im Gebiet des Vorhabens befindlich) eine Flächennutzung festgelegt

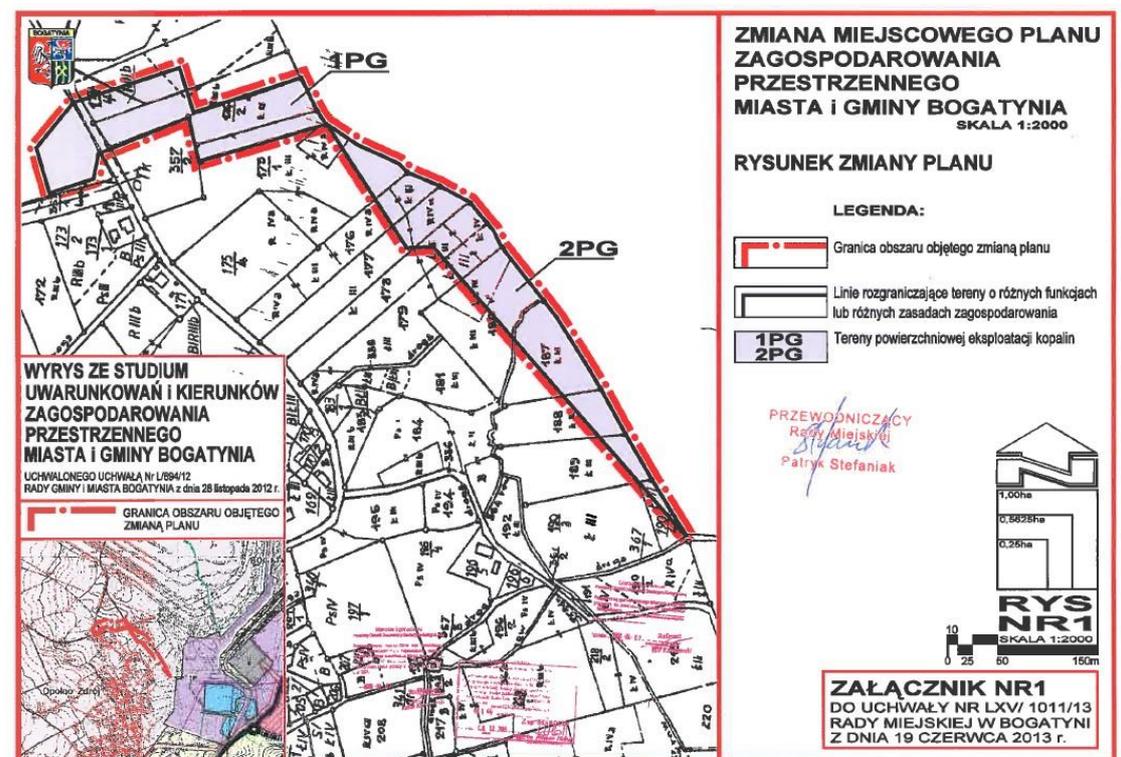
wurde wie „RZ – Wiesen und Weideflächen sowie Baum- und Strauchbewuchs“ „RL – Gebiete mit Schutzwald und Schutzbuschbewuchs“.

2. Grafischer Anhang Nummer Beschluss Nummer LXXXIII/507/10 des Rates der Gemeinde und Stadt in Bogatynia bezüglich des Beschlusses eines lokalen Raumordnungsplanes der Stadt und Gemeinde Bogatynia (Amtsblatt der niederschlesischen Woiwodschaft aus 2011 Nummer 8, Position 93):



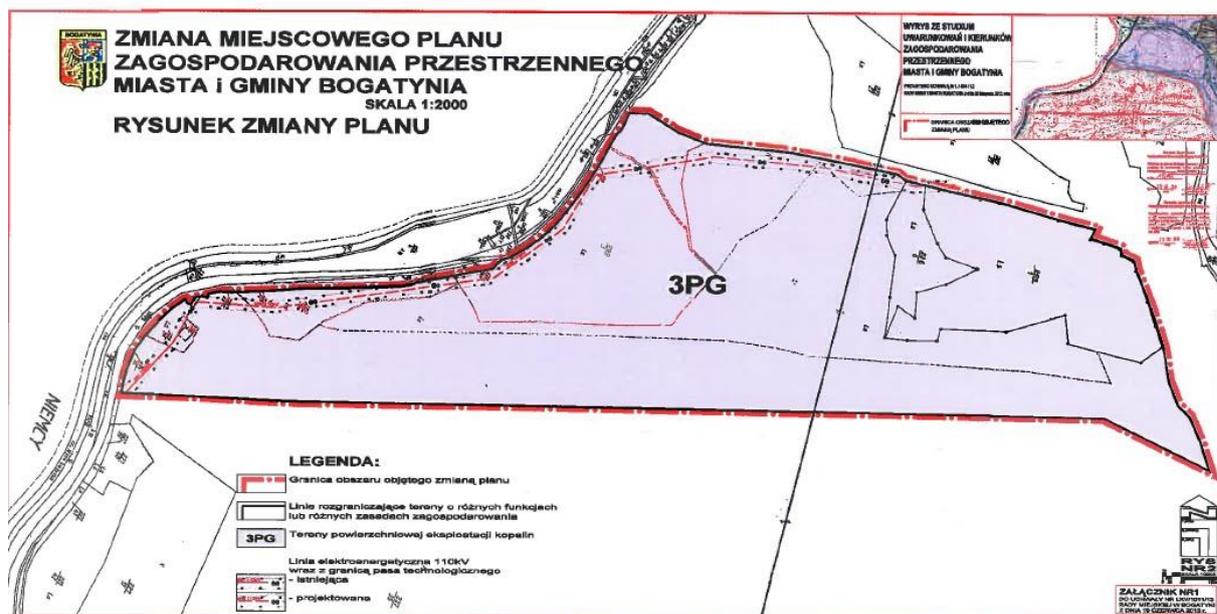
Aus der obigen Zeichnung des Raumordnungsplanes ergibt sich nicht in klarer Weise, ob das gesamte Gebiet, das von dem Vorhaben erfasst wird, als Tagebau vorgesehen ist.

3. Die grafischen Anhänge Nummer 1 und Nummer 2 zum Beschluss Nummer LXV/1011/13 des Stadtrates in Bogatynia vom 19. Juni 2013 bezüglich der Änderungen des lokalen Raumordnungsplanes (Amtsblatt der niederschlesischen Woiwodschaft aus 2013, Position 4464):



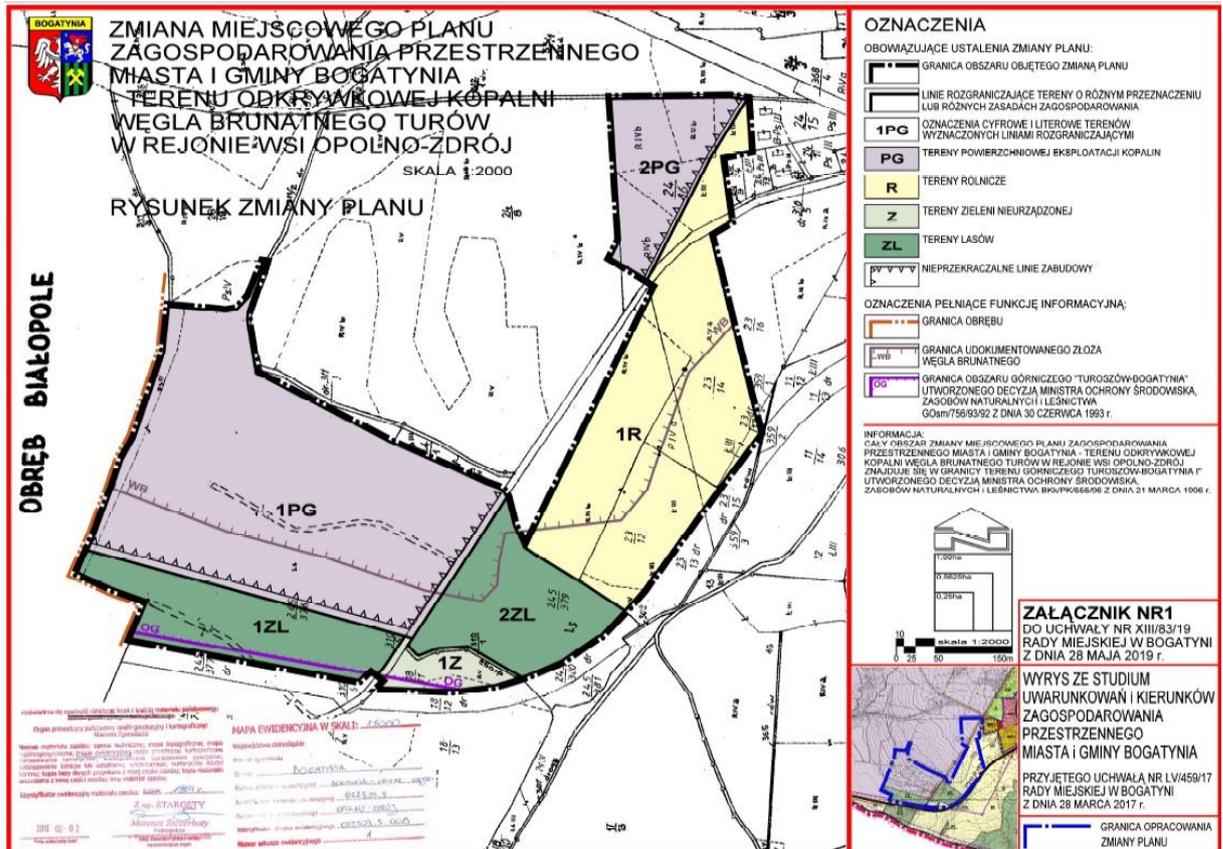
GFP

Auf den obigen Zeichnungen ist das Gebiet der bergbaulichen Nutzung deutlich gekennzeichnet, es fehlt aber eine Ausarbeitung, die die genaue Lage bezüglich des in dem Rapport beschriebenen Vorhabens bestimmbar macht.



GFP

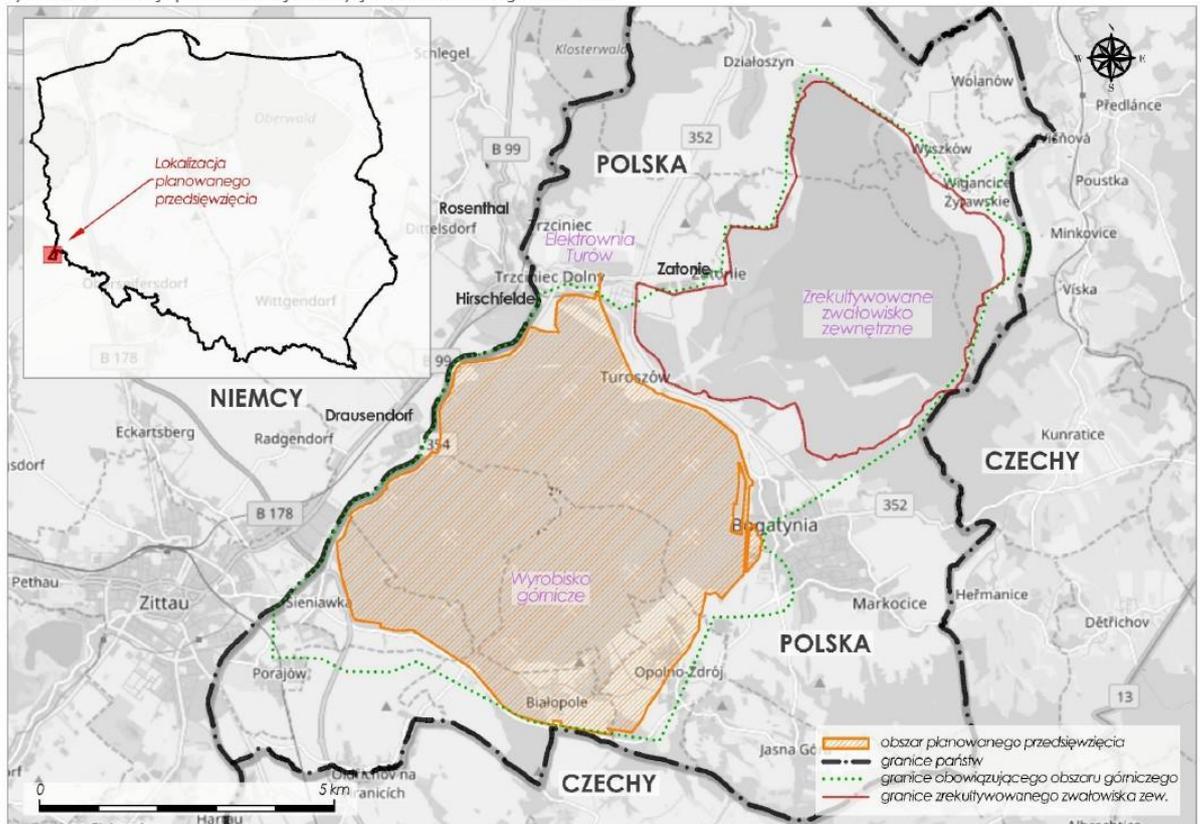
4. Grafischer Anhang zu dem Beschluss Nummer XIII/83/19 des Stadtrates Bogatynia vom 28.März 2019 über den Beschluss eines lokalen Raumordnungsplanes der Stadt und der Gemeinde Bogatynia – Braunkohletagebauegebiet Turów im Bereich des Dorfes Opolno-Zdrój (Amtsblatt der Woiwodschaft Niederschlesien, Position 3649 vom 7.6.2019):



Ähnlich wie im Fall der oben genannten Anhänge macht es das Fehlen der Ausarbeitung sehr schwierig, festzustellen, ob der Bergbaubereich, der von dem in dem Rapport beschriebenen Vorhaben umfasst wird, nicht über die Grenzen der Bergbaunutzung (gekennzeichnet mit PEG) hinaus auf in dem lokalen Raumordnungsplan als landwirtschaftliche Flächen (gekennzeichnet mit dem Buchstaben R), Waldflächen (gekennzeichnet mit ZL) und Grünflächen (gekennzeichnet mit Z) reicht.

Die Lokalisierung des Vorhabens zeigt in dem Bericht sehr anschaulich – Zeichnung 1:

Rysunek 1 Lokalizacja przedmiotowej inwestycji w odniesieniu do granic Państwa

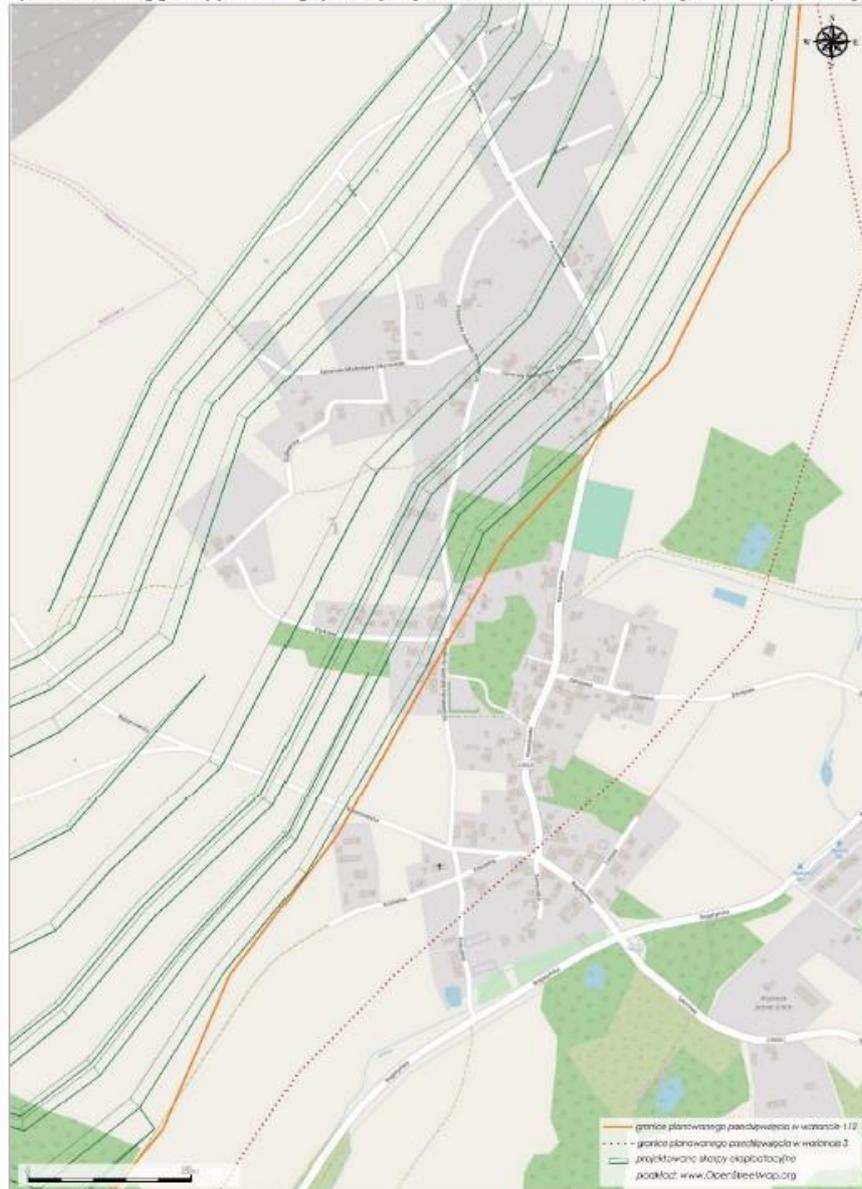


Zródło: opracowanie własne, podkład Open Street Map

Und noch genauer im Bereich der Ortschaft Opolno-Zdrój – Zeichnung 2:

GFP

Rysunek 2 Przebieg granicy planowanego przedsięwzięcia w odniesieniu do zabudowy miejscowości Opolno-Zdrój



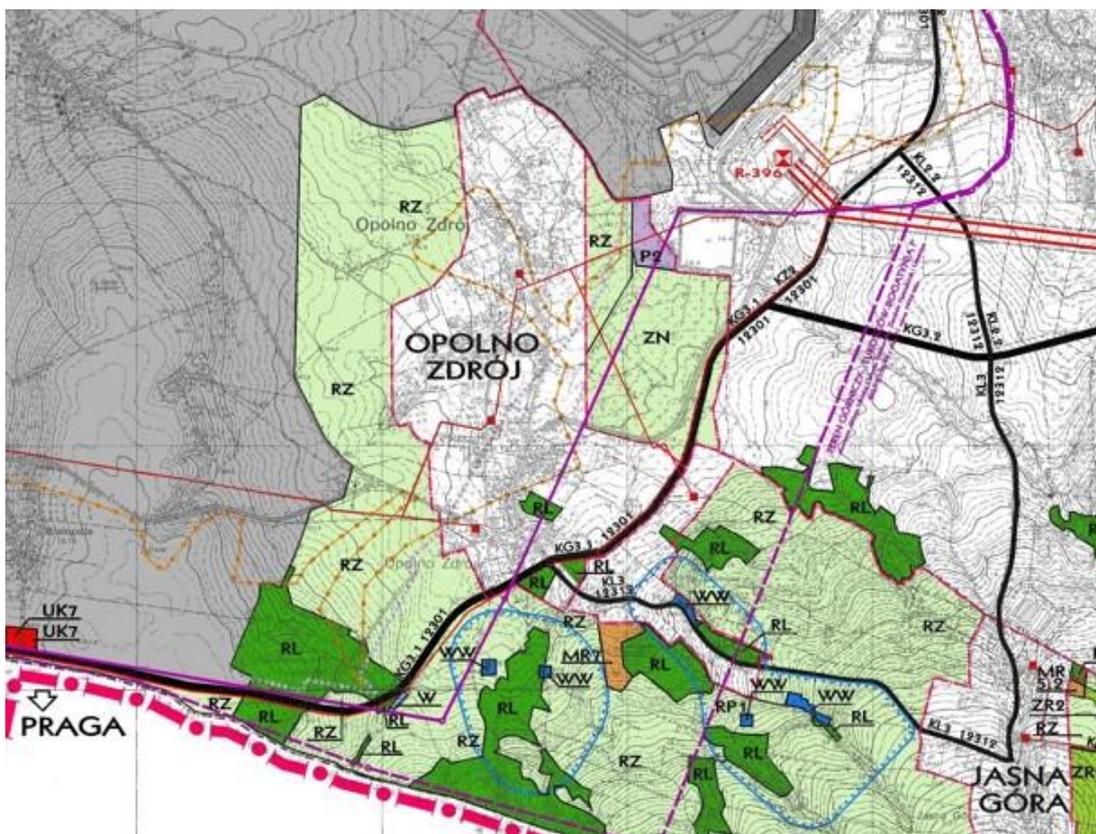
Źródło: opracowanie własne, podkład Open Street Map

Quelle: Fortsetzung der Braunkohlegewinnung, Bogatynia Juli 2019 – vereinheitlichte Version – wurde in dieser Ausarbeitung auf folgenden Zeichnungen verbildlicht.

Eine oberflächliche vergleichende Analyse der aufgezeigten grafischen Anhänge die sich in dem Bericht befinden, mit den grafischen Anhängen zu dem oben aufgeführten

lokalen Raumordnungsplan zeigt, dass auf dem von dem Vorhaben betroffenen Flächen durch den lokalen Raumordnungsplan eine andere Verwendung vorgesehen ist.

Diese Situation ist evident insbesondere im Verhältnis der durch den Beschluss Nummer XLVIII/1//347/2002 des Rates der Gemeinde und Stadt in Bogatynia vom 5. August 2002 (bezüglich der Beschlussfassung über einen regionalen Raumordnungsplanung der Stadt und Gemeinde Bogatynia Amtsblatt der niederschlesischen Woiwodschaft aus 2002, Nummer 218, Position 3000) vorgesehenen Bedeutung (beschrieben in Punkt 1), was man hervorragend im Gebiet des Ortes Opolno-Zdrójehen sehen kann, was der Ausschnitt aus dem oben vorgestellten grafischen Anhang zu diesem lokalen Raumordnungsplan zeigt:



Aus dem oben Stehenden ergibt sich, dass sich Gebiete, für die in dem lokalen Raumordnungsplan die Nutzung „RZ – Wiesen- und Weideflächen sowie Baum- und

Buschbewuchs“ und „RL – Gebiete mit Schutzwäldern und Schutzbüschen“ vorgesehen sind, auf dem Gebiet des Vorhabens befinden, für die der Bericht eine Bergbaunutzung vorsieht. Auffallend ist in dem gefertigten Bericht das Fehlen einer Ausarbeitung des Grenzverlaufes des Vorhabens im Verhältnis zu der Bestimmung der Gebiete, die sich innerhalb seiner Grenzen befinden und der für diese Gebiete geltenden, lokalen Raumordnungspläne. Dies führt zu der Feststellung, dass der für die Umwelteinflüsse für das Vorhaben gefertigte Bericht (Fortsetzung der Braunkohlegewinnung, Bogatynia Juli 2019-vereinheitlichte Fassung) zumindest die Bestimmung eines Teils der Gebiete, die in lokalen Raumordnungsplänen festgelegt worden sind, nicht berücksichtigt wurden und die Lokalisation des Vorhabens die Festsetzungen dieser Pläne verletzt. Eine genaue Festlegung der einzelnen Bereiche dieser fehlenden Übereinstimmungen würde die Erstellung einer gesonderten Ausarbeitung in grafischer Form erfordern, bei der auf das geplante Gebiet des Vorhabens die Festsetzungen der lokalen Raumordnungspläne gelegt werden.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass sowohl in dem Bericht, wie auch in der Umweltentscheidung, keine Analyse enthalten ist, ob sich alle Vorhabensvarianten auf Gebieten befinden, die in den lokalen Raumordnungsplänen als Bergbau vorgesehen sind. Das ist aus diesem Grund wesentlich, als dass der gefertigte Bericht, der als Grundlage für den Erlass der Entscheidung über die Umweltverträglichkeit allein unter Berücksichtigung des Beschlusses (Nummer XLVIII/1//347/2002 des Rates der Gemeinde und Stadt in Bogatynia vom 5. August 2002, bezüglich der Beschlussfassung über einen regionalen Raumordnungsplanung der Stadt und Gemeinde Bogatynia Amtsblatt der niederschlesischen Woiwodschaft aus 2002, Nummer 218, Position 3000) ergangen ist, was, wie oben gezeigt, die These stützt, dass das geplante Vorhaben nicht mit dem lokalen Raumordnungsplan im Einklang steht.

## V.2. Voraussetzungen für die Versagung der Umweltentscheidung

Gemäß UOOS gibt es Fälle, die das zuständige Organ verpflichten, bzgl. der Genehmigung der Realisierung eines Vorhabens eine negative Entscheidung zu treffen. Diese sind aufgeführt in Art. 82 Abs. 2 und 3 UOOS:

„2. Wenn sich aus der Bewertung der Einflüsse des Vorhabens auf die Umwelt ergibt, dass das Vorhaben einen bedeutenden negativen Einfluss auf ein Natura 2000-Gebiet haben kann, versagt das für den Erlass einer Umweltverträglichkeitsentscheidung zuständige Organ die Genehmigung der Realisierung des Vorhabens, es sei denn, es existieren Voraussetzungen, von denen in Art. 34 des Gesetzes über den Umweltschutz vom 16. April 2004 die Rede ist.

3. Wenn sich aus der Bewertung der Einflüsse des Vorhabens auf die Umwelt ergibt, dass das Vorhaben das Nichterreichen der Umweltziele, die in dem Wasserbewirtschaftungsplan in dem Wassereinzugsgebiet enthalten sind, verursachen kann, versagt das für den Erlass der Umweltverträglichkeitsentscheidung zuständige Organ die Zustimmung zur Realisierung des Vorhabens, sofern nicht Voraussetzungen eintreten, von denen in Art. 38 des Gesetzes vom 18. Juli 2001 – Wasserrecht – die Rede ist.“

Die oben aufgeführten Regelungen betreffen den für das laufende Verfahren geltenden Rechtsstand, d. h. den Rechtsstand am Tag des Einreichens des Antrages auf Erlass der Entscheidung. Sie betreffen Umstände, die Gegenstand der Analyse durch das für den Erlass der Umweltverträglichkeitsentscheidung zuständige Organ, das ist in diesem Fall die Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław, sein sollten. Das ergibt sich aus den kategorischen Vorschriften UOOS, die dem Organ auferlegen, eine ablehnende Entscheidung in den Fällen, die dort aufgezeigt werden, zu treffen.

Aus der Analyse der Umweltentscheidung sowie aus der Analyse des Berichtes über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ergibt sich, dass die Voraussetzungen fehlerhaft analysiert wurden. Die Autoren des Berichts berufen sich auf Ausnahmen, die

sich aus Art. 63 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 – Wasserrecht – ergeben, obwohl mit Blick auf den für dieses Verfahren geltenden Rechtsstand (im Jahr 2015 zum Zeitpunkt der Aufnahme des Verfahrens), zu prüfen war, ob die Voraussetzungen, die sich aus Art. 38 j des Gesetzes vom 18. Juli 2001 – Wasserrecht – vorlagen. Die Autoren des Berichts berufen sich fehlerhaft auf die Anwendung weniger strenger Grundsätze, ohne dabei zu erkennen, welcher Rechtsstand für das Verfahren über die Umweltentscheidung für KWB Turów gilt:

Art. 38 j:

„1. Das Nichterreichen eines guten ökologischen Zustands sowie die unterlassene Verhinderung der Verschlechterung des ökologischen Zustands sowie eines guten ökologischen Potentials ist zulässig, wenn:

- 1) Dies Folge einer neuen Veränderung der physischen Eigenschaften dieser Wasser ist, oder
  - 2) die unterlassene Verhinderung der Verschlechterung des Zustandes dieser Wasser von einem sehr guten Zustand zu einem guten, Folge neuen menschlichen Handels ist, das im Einklang mit dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung steht und für die Entwicklung der Gesellschaft unerlässlich ist.
2. Zulässig ist das Nichterreichen eines guten Zustands sowie das Nichtverhindern einer Verschlechterung des Zustands einheitlicher Teile der unterirdischen Wasser, von denen in Art. 38 e die Rede ist, wenn dies Folge ist von:
- 1) neuer Veränderungen der physikalischen Eigenschaften der homogenen Teile der Oberflächenwässer oder
  - 2) Veränderung des Wasserspiegels dieser Wasser.
3. Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen zusammen erfüllt sind:
- 1) Es wird alles versucht, um die negativen Folgen der Einflüsse auf den homogenen Teil der Wässer abzumildern;

- 2) die Gründe für die Veränderungen und die Handlungen, von denen in den Absätzen 1 und 2 die Rede ist, werden in dem Wasserwirtschaftsplan für das Wassereinzugsgebiet detailliert vorgestellt;
- 3) die Voraussetzungen für die Änderungen und Handlungen, von denen in den Absätzen 1 und 2 die Rede ist, sind im übergeordneten öffentlichen Interesse begründet und die mit dem Gesundheitsschutz, der Erhaltung der Sicherheit sowie der gleichmäßigen Entwicklung verbundenen positiven Effekte für die Umwelt und die Gesellschaft überwiegen, die als Folge dieser Veränderungen und Handlungen verlorenen Vorteile;
- 4) die angenommenen Vorteile dieser Änderungen und Handlungen, von denen in den Absätzen 1 - 3 die Rede ist, können durch andere Handlungen, die unter dem Gesichtspunkt der Umweltinteressen günstiger wären, wenn negative Voraussetzungen der technischen Machbarkeit oder im Verhältnis zu den erwarteten unverhältnismäßig hoher Kosten nicht erreicht werden.“

Daher ist auch die Analyse dieser Anforderung auf den Seiten 789-790 des Umweltverträglichkeitsberichts fehlerhaft.

## VI. Praktische Möglichkeiten der Einflussnahme auf die laufenden Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren

### VI.1. Verwaltungsverfahren hinsichtlich der Umweltverträglichkeit für das auf einer Fortsetzung der Braunkohlegewinnung in „Turow“ beruhende Vorhaben

Wie bereits im ersten Teil der Ausarbeitung erwähnt (Seite 16, Ziffer III.5) regelt das Verfahren der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, die vom Gebiet der Republik Polen ausgehen bzgl. der geplanten Vorhaben das Gesetz vom 3. Oktober 2008 über den Zugang zu Informationen über Umwelt und Umweltschutz, die Beteiligung der Gesellschaft im Umweltschutz sowie über die Bewertung von Einflüssen auf die Umwelt

(UOOS). Die Pflichten der Republik Polen im Bereich der Durchführung grenzüberschreitender Bewertungen von Einflüssen auf die Umwelt, werden dagegen vor allem durch die Konvention der Europäischen Wirtschaftskommission ONZ über die Bewertung von Einflüssen auf die Umwelt im grenzüberschreitenden Zusammenhang, erstellt in Espoo am 25. Februar 1991 (Dz.U. aus 1999, Nr. 96, Position 1110 (Espoo-Konvention) und in bilateralen Verträgen auf ihrer Grundlage, u. a. mit der Bundesrepublik Deutschland, geregelt. Voraussetzung, die über die Notwendigkeit, das entsprechende Verfahren durchzuführen entscheidet, ist die Feststellung, dass die Möglichkeit einer bedeutenden Beeinflussung von grenzüberschreitendem Charakter besteht. Das grenzüberschreitende Verfahren wird von Amts wegen geführt, wenn festgestellt wird, dass die Möglichkeit einer bedeutenden grenzüberschreitenden Auswirkung besteht, aber auch auf Antrag desjenigen, der durch eine bedeutende grenzüberschreitende Auswirkung bedroht wird. Wie bereits erwähnt, wird das Verfahren sowohl im Rahmen des Fällens einer jeden Entscheidung, welche in Art. 104 Abs. 1 Punkt 1 UOOS dargestellt sind, geführt, als auch im Falle ihrer Aufhebung, Änderung oder Erklärung der Ungültigkeit. Aus praktischen Gründen und aus dem Gesichtspunkt des zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, im Bereich der Bewertung von Umwelteinflüssen und der strategischen Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt im grenzüberschreitenden Kontext, unterschrieben in Neuhardenberg am 10. Oktober 2018 (Dz.U. aus 2021, Position 330), haben nach dem besten Wissen des Autors des Berichtes sowohl die Bundesrepublik Deutschland, als auch der Freistaat Sachsen ihre Teilnahme an dem Verfahren nach Art. 3 Abs. 4 des oben erwähnten Vertrages erklärt.

Der regionale Direktor für Umweltschutz in Wrocław legte mit Entscheidung vom 21. Januar 2020, Aktenzeichen WOOS.4235.1.2015.55, die Umweltbedingungen für das auf der Fortsetzung der Braunkohlegewinnung „Turów“, umgesetzt in der Gemeinde Bogatynia, fest. Gleichzeitig erklärte dieses Organ mit seiner Entscheidung vom 23. Januar 2020, Aktenzeichen WOOS.4235.1.2015.53, die oben genannte Entscheidung

für sofort vollziehbar. Das bedeutete, dass die Entscheidung trotz fehlender Endgültigkeit (denn das Verwaltungsverfahren war noch nicht vollständig ausgeschöpft und die Frist von 14 Tagen für das Einlegen einer Berufung zum ranghöheren Organ – dem Generaldirektor für Umweltschutz – noch nicht verstrichen), mit dem Tag des Erlasses vollstreckt werden konnte.

Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung (Festlegung der Umweltbedingungen) haben eingelegt:

1. Die Frank Bold Stiftung,
2. die Gesellschaft Greenpeace Tschechien mit Sitz in Prag,
3. die ökologische Vereinigung Eko-Unia,
4. die Stiftung Greenpeace Polska,
5. Greenpeace e.V. mit Sitz in Hamburg,
6. die Region Liberec,
7. die Gemeinde Grodek an der Neiße in der Tschechischen Republik.

Die oben aufgeführten Organisationen legten auch Rechtsmittel (Beschwerde) gegen die oben beschriebene Entscheidung über den Sofortvollzug ein.

Aus den Verfahrensakten ergibt sich, dass mit Schreiben vom 20. Februar 2020 der regionale Direktor für Umweltschutz in Wroclaw die oben genannten Berufungen und Beschwerden in Übereinstimmung mit dem verwaltungsrechtlichen Instanzenzug an den Generaldirektor für Umweltschutz übersendet hat. Zu einem späteren Zeitpunkt legte auch die Handelsgesellschaft Frydlanska Voderenska spolecnost a.s.z. mit Sitz in Frydland (Tschechische Republik) Berufung ein.

Der Generaldirektor für Umweltschutz hat bis zum heutigen Tag nicht über die Berufungen gegen die beschriebene Entscheidung vom 21. Januar 2020 betreffend die Festlegungen der Umweltbedingungen für das Vorhaben Fortsetzung der Braunkohlegewinnung „Turów“ vom 14. April 2021, Aktenzeichen DOOS-WDS/ZOO.420.17.2020.AB.1, entschieden. Der Generaldirektor für Umweltschutz ließ

die Entscheidung des Regionalen Direktors in Wroclaw vom 23. Januar 2020 über den Sofortvollzug in Kraft.

Bis zum Tag der Gutachtenerstellung gibt es keine Information bzgl. eines geplanten Termins zur Beendigung des Berufungsverfahrens.

## VI.2. Verwaltungsgerichtliche Verfahren in Bezug auf die Entscheidung über den Sofortvollzug

Die oben angesprochene Entscheidung des Generaldirektors für Umweltschutz bzgl. des Fortbestands der Entscheidung des regionalen Direktors für Umweltschutz über den Sofortvollzug wurde gerichtlich angefochten beim Woiwodschaftsverwaltungsgericht in Warschau durch:

1. Die Frank Bold Stiftung,
2. die Gesellschaft Greenpeace Tschechien mit Sitz in Prag,
3. die ökologische Vereinigung Eko-Unia,
4. die Stiftung Greenpeace Polska,
5. Greenpeace e.V. mit Sitz in Hamburg,
6. die Region Liberec,
7. die Gemeinde Grodek an der Neiße in der Tschechischen Republik.

Den oben aufgeführten Beschwerden wurde durch ein Urteil des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts in Warschau stattgegeben, Entscheidung vom 1. Februar 2022, Aktenzeichen IV SA/Wa 1197/21. Das Gericht hob die angegriffene Entscheidung (des Generaldirektors für Umweltschutz) sowie die ihr voran gegangene Entscheidung des regionalen Direktors für Umweltschutz in Wroclaw über den Sofortvollzug, bezüglich der Entscheidung des regionalen Direktors für Umweltschutz in Wroclaw vom 21. Januar 2020 über die Feststellungen der Umweltverträglichkeit für das auf der Fortführung der Braunkohlegewinnung Turów beruhende Verfahren, realisiert in der Gemeinde Bogatynia, auf.

Die Begründung dieser Entscheidung wurde bisher nicht veröffentlicht, aus den Informationen, die der Verfasser dieses Gutachtens erlangen konnte, ist zu entnehmen, dass sich das Gericht vor allem an der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, die aufgrund der Klage der Republik Tschechien ergangen ist, orientiert hat. Das oben genannte Urteil des Wojewodschaftsverwaltungsgerichtes in Warschau ist nicht rechtskräftig (möglich ist die Einlegung der Revision bei dem Obersten Verwaltungsgericht). Hinzuweisen ist auf den Inhalt der Vorschrift des Art. 152 Paragraph 1 des Gesetzes über das Verfahren vor Verwaltungsgerichten (Dz.U. aus 2002, Position 329): „Im Falle der Berücksichtigung einer Klage gegen einen Verwaltungsakt oder eine Tätigkeit, entfalten diese bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils keine rechtlichen Wirkungen, es sei denn, dass das Gericht anders entscheidet.“

Das bedeutet, dass die Entscheidung bezüglich der Anordnung des Sofortvollzuges der Umweltverträglichkeitsentscheidung gegenwärtig keine Rechtsfolgen entfaltet, bis sie rechtskräftig wird (dies tritt 30 Tage nach Zustellung des Urteils mit Gründen an die Parteien ein) oder bis eine der Parteien Revision bei dem Obersten Verwaltungsgericht einlegt.

### VI.3. Empfohlene rechtliche Schritte im Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Mit Blick auf die recht komplizierte gegenwärtige rechtliche und politische Situation erscheint es sinnvoll, dass die Partei, die die Realisierung des Vorhabens, das auf der Fortführung der Braunkohlegewinnung „Turów“ beruht, verhindern will, Revision gegen das nur scheinbar günstige Urteil des Wojewodschaftsverwaltungsgerichtes in Warschau einlegt. Wenn man davon ausgeht, dass die übrigen hierzu berechtigten (sowohl der Generaldirektor für Umweltschutz als auch die übrigen Parteien) keine Revision einlegen, wird das Urteil rechtskräftig. Sollte sich in der schriftlichen Begründung bestätigen, dass der einzige Grund für die Entscheidung die Eilentscheidung des Europäischen Gerichtshofes war, entfällt die Begründung, die in dem Urteil des

Wojewodschaftsverwaltungsgerichtes herangezogen wird durch den Vergleich mit der Republik Tschechien vom 3. Februar 2022 und die Erledigung der Klage vor dem EuGH vom 4. Februar 2022. Das entscheidende Organ (der regionale Direktor für Umweltschutz in Wrocław) könnte dann erneut den Sofortvollzug der Umweltverträglichkeitsentscheidung anordnen. Die Einreichung der Revisionschrift verhindert auf Seiten des Organs – ohne Rücksicht auf die Umstände – die Möglichkeit in dieser Frage irgendwelche Schritte zu unternehmen, bis das oberste Verwaltungsgericht einen Standpunkt eingenommen hat, was in dem Fall, dass beantragt wird, die Angelegenheit mündlich zu verhandeln, wahrscheinlich nicht früher als in einem Jahr der Fall sein wird. Zur Revisionseinlegung berechtigt sind die bisherigen Teilnehmer des Verfahrens, aber auch andere Rechtsobjekte (auch gesellschaftliche Organisationen, die Partei sind, haben ein entsprechendes rechtliches Interesse) in dem Termin, der für die übrigen Verfahrensparteien öffentlich ist. In diesem Verfahren werden dies mit Blick auf den Inhalt der Vorschrift des Art. 44 Abs. 3 UOOS insbesondere Umweltorganisationen sein.

Grundsätzlich könnte man aufgrund des Wegfalls des Sofortvollzugs der Umweltverträglichkeitsentscheidung für das Vorhaben in Erwägung ziehen, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (entsprechend der in der Vorschrift des Art. 145 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehenen Verfahrensweise), bezüglich des mit Entscheidung des Klimaministers vom 28. April 2021 beendeten Verfahrens, bezüglich der Änderungen der Konzession Nummer 65 aus 94, erteilt durch den Minister für Umweltschutz, natürliche Ressourcen und Waldwirtschaft am 27. April 1994 zugunsten des Braunkohletagebaus „Turów“ in Bogatynia, die übertragen wurde auf PGE Elektrownia Bełchatów S.A., für die Gewinnung von Braunkohle und Begleitstoffen aus dem Braunkohleflöz „Turów“, gelegen auf dem Gebiet der Stadt und Gemeinde Bogatynia, Kreis Zgorzelec, Wojewodschaft Niederschlesien bezüglich der Verlängerung der Konzession zur Ausbeute, zu stellen.

Allerdings wurde von Umweltorganisationen ein Antrag auf erneute Prüfung und Entscheidung (Widerspruch) gegen die vom Klimaminister in erster Instanz getroffene Entscheidung gestellt, über den bisher nicht entschieden wurde (siehe Ziffer I (Einleitung) Seite 9). Um einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen zu können, müsste das Verfahren vorher abgeschlossen sein.

Es ist auch auf die in Teil 1 dieses Gutachtens bereits erwähnten Beschränkungen (Seiten 24-25 Ziffer IV.4) hinzuweisen, insbesondere neben der aus der Vorschrift des Art. 33 des Bergbaugesetzes herrührenden eingeschränkten Öffentlichkeitsbeteiligung und auch aus der Vorschrift des Art. 42 Abs. 1 Bergbaugesetz. Es besteht nämlich die Vermutung, dass im Moment der Aufnahme der Tätigkeit, die von der Konzessionsentscheidung erfasst wird, diese unumkehrbare Rechtsfolgen entfaltet, was wiederum bedeutet, dass man die Ungültigkeit dieser Entscheidung nicht feststellen kann. Darüber hinaus ist nach Ablauf eines Jahres von der Aufnahme der Tätigkeit entsprechend dem Inhalt dieser Vorschrift eine Wiederaufnahme des durch Entscheidung beendeten Verfahrens nicht möglich. Da die Entscheidung am 28. April 2021 ergangen ist, war Fristablauf am 28. April 2022. Da zu diesem Zeitpunkt das Verfahren aber, wie eingangs dargelegt, nicht abgeschlossen war, ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens rechtlich nicht möglich gewesen.

## VII. Zusammenfassung

Als Ergebnis der Analyse der Dokumente, die die Erteilung der Umweltverträglichkeitsentscheidung für die Realisierung des Vorhabens der Fortführung der Braunkohlegewinnung im Tagebau Turów betreffen sowie öffentlich zugänglicher Daten, ist festzustellen, dass:

- das Verfahren über den Erlass der Umweltverträglichkeitsentscheidung hinsichtlich der Information der Öffentlichkeit fehlerhaft war;
- das grenzüberschreitende Verfahren über den gesamten Verfahrensverlauf hinweg fehlerhaft war.

Außerdem hat während des Verfahrens das Wojewodschaftsverwaltungsgericht in Warschau die Anordnung des Sofortvollzuges der Umweltverträglichkeitsentscheidung aufgehoben.

Die Aufhebung des Sofortvollzuges hat Einfluss auf die anhängigen Berufungsverfahren, die die Verlängerung der Konzession für die Fortführung der Ausbeutung dieses Flözes zum Gegenstand haben, da die Umweltverträglichkeitsentscheidung nicht abschließend ist und auf ihrer Grundlage keine Entscheidung hinsichtlich der Konzession erfolgen kann.

Hinzuweisen ist darauf, dass gegenwärtig die Möglichkeit besteht, Rechtschutzmittel hinsichtlich des durch Erlass der Umweltverträglichkeitsentscheidung abgeschlossenen Verfahrens und des Verfahrens über die Verlängerung der Konzession für die Ausbeutung des Flözes ergriffen werden können.

#### Verfahren hinsichtlich der Umweltverträglichkeit:

Es ist ein Verfahren, das mit Öffentlichkeitsbeteiligung mit Blick auf den Charakter des Vorhabens durchgeführt wird. Verfahrensbeteiligte sind Rechtssubjekte, die sich auf dem Gebiet der Auswirkungen dieses Vorhabens befinden (wobei in dem für diese Entscheidung geltenden Rechtsstand eine Definition der „Parteien des Verfahrens“ fehlt). Ein Rechtssubjekt, das den Status der Partei erreichen will, muss ein rechtliches Interesse aufzeigen (eine konkrete Vorschrift des materiellen Rechtes muss benannt werden). Mit den Rechten einer Partei können auch Umweltverbände teilnehmen, wenn Gegenstand ihrer Tätigkeit der Schutz von Natur oder Umwelt ist.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Verfahrens (Berufungsverfahren bezüglich der Entscheidung des Organs erster Instanz) gibt es folgende Möglichkeiten des Verfahrensabschlusses:

1. die Entscheidung bleibt in Kraft;
2. die Entscheidung wird aufgehoben und in diesem Umfang entscheidet das Organ inhaltlich;

3. die Entscheidung wird insgesamt aufgehoben und die Angelegenheit zu Entscheidung an das Organ erster Instanz verwiesen;
4. die Entscheidung wird aufgehoben und das Organ verweigert den Erlass einer Entscheidung.

In den unter den Punkten 1 und 2 aufgeführten Fällen haben die Parteien des Verfahrens die Möglichkeit der Beschwerde zum Wojewodschaftsverwaltungsgericht. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Entscheidung einzulegen. Hierbei ist zu beachten, dass mit Blick auf die Zahl der Verfahrensbeteiligten die Zustellung in Form der Veröffentlichung erfolgt. Daher berechnet sich die Frist der Zustellung 14 Tage ab dem Tag der Veröffentlichung und von diesem Tag an beginnt die Beschwerdefrist zu laufen. Ein Rechtssubjekt, das Partei des Verfahrens vor Verwaltungsorganen war, kann beim Verwaltungsgericht einen Antrag einreichen, dass es in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Prozessbeteiligter teilnimmt.

#### Entscheidung bezüglich der Verlängerung der Konzession:

Dies ist kein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Hier finden die Grundzüge für grenzüberschreitende Verfahren keine Anwendung. Allerdings wurden im Rahmen des Berufungsverfahrens Umweltorganisationen mit den Rechten einer Prozesspartei zugelassen. Dies sind die Stiftung Frank Bold sowie die Stiftung Greenpeace Polska. Diese Rechtssubjekte haben die Information über die Aufhebung der Entscheidung über den Sofortvollzug durch das Wojewodschaftsverwaltungsgericht in Warschau weitergeleitet, was zu der Aufhebung der Entscheidung im durch sie eingeleiteten Berufungsverfahren und dem Erlass einer die Verlängerung der Konzession ablehnenden Entscheidung führen sollte. Allerdings, wie in dem Gutachten schon ausgeführt, besteht die gesetzliche Vermutung, dass im Moment der Aufnahme der Tätigkeit, die von der Konzessionsentscheidung erfasst wird, diese unumkehrbare Rechtsfolgen entfaltet, was wiederum bedeutet, dass man die Ungültigkeit dieser Entscheidung nicht feststellen kann. Darüber hinaus ist nach Ablauf eines Jahres von der

Aufnahme der Tätigkeit entsprechend dem Inhalt dieser Vorschrift eine Wiederaufnahme des durch Entscheidung beendeten Verfahrens nicht möglich. Allerdings kann man, sofern wirksam dem normalen (Berufungs-) Verfahren beigetreten wird, die Entscheidung in diesem Verfahren unabhängig vom Zeitablauf in Frage stellen.

<b>Das Gutachten hat verfasst:</b>	<b>Unterschrift:</b>
adwokat Dariusz Goliński  adwokat Andrzej Fic  Warszawa, 30 Juni 2022 r.	

